



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Schließzeiten von Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein

1. Wie viele Schließtage pro Jahr sind in den Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein vorgesehen und werden durch das SQKM refinanziert?

Antwort:

Gemäß § 22 Absatz 1 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) sind in Einrichtungen mit bis zu drei Stammgruppen maximal 30 planmäßige Schließtage pro Gruppe zulässig, in Einrichtungen mit mehr als drei Stammgruppen bis zu 20 Tage pro Gruppe. Dabei gilt eine Gruppe nicht als geschlossen, wenn die Betreuung aller Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist. Für die Refinanzierung durch Land und Wohngemeinden legt das Gesetz in § 53 Absatz 2 Nummer 1 KiTaG den in der Evaluation ermittelten Durchschnittswert von 18,8 Schließtagen zugrunde.

2. Inwieweit sieht das Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein Vorgaben oder Empfehlungen zur Mindestanzahl an Schließtagen vor?

Antwort:

Das Land macht keine Vorgaben und spricht auch keine Empfehlung zu einer Mindestanzahl an Schließtagen aus. Die Festlegung der Schließtage im Rahmen der Regelungen des § 22 KiTaG obliegt dem Einrichtungsträger.

3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Familien mit erhöhtem Betreuungsbedarf – insbesondere mit beruflicher Tätigkeit in Bereichen der kritischen Infrastruktur – auch während der Schließzeiten verlässliche Angebote nutzen können?

Antwort:

Nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 KiTaG hat jedes Kind einen Anspruch auf anderweitige Betreuung während der planmäßigen Schließzeiten der besuchten Kindertageseinrichtung, wenn das Kind nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden kann.

4. Wie viele Einrichtungen in Schleswig-Holstein betreuen überwiegend Kinder von Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiten, und welche besonderen Regelungen gelten für diese?

Antwort:

Hierzu liegen die Landesregierung keine Daten vor. Auch ist nicht bekannt, dass entsprechende Daten von einer anderen Stelle erhoben werden. Die Regelungen des KiTaG gelten für alle über das SQKM geförderten Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein gleichermaßen und regeln keine Besonderheiten für Eltern mit systemrelevanten Berufen.

5. Gibt es landesweit geltende Standards oder Mindestanforderungen an die Notbetreuung während Schließzeiten und wenn ja, wie werden diese kontrolliert?

Antwort:

Das KiTaG regelt keine Standards oder Mindestanforderungen für die „anderweitige Betreuung“ während der Schließzeiten nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 KiTaG.

6. Welche Unterstützungsangebote oder finanziellen Hilfen stellt das Land Trägern zur Verfügung, die zusätzliche Betreuung während der Schließzeiten anbieten?

Antwort:

Einrichtungsträger legen ihre Schließzeiten selbst fest (siehe Antwort auf Frage 1). Den Einrichtungsträgern steht es dabei frei, einzelne Gruppen zu öffnen, während andere Gruppen der Einrichtung geschlossen sind, sodass hier eine Betreuung für Kinder angeboten werden kann. Dies ist in der regulären Finanzierung im SQKM abgedeckt. Eine darüber hinausgehende „anderweitige Betreuung“ wird landesseitig nicht gefördert.

7. Inwieweit plant die Landesregierung Änderungen im Kindertagesstättengesetz oder nachgelagerte Regelungen, um den Betreuungsbedarf von Familien aus kritischen Infrastrukturen besser abzusichern?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass der Betreuungsbedarf von Familien aus kritischen Infrastrukturen grundsätzlich ungenügend abgesichert sei. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle kein akuter Anpassungsbedarf gesehen. Allerdings wird im Rahmen des Monitorings die Möglichkeit bestehen, bei Bedarf auch dieses Thema in den Blick zu nehmen und Anpassungsnotwendigkeiten zu identifizieren.

8. Welche Rückmeldungen liegen der Landesregierung aus der Praxis (z. B. durch Träger, Elternvertretungen, Kommunen) zur Belastung durch

Schließzeiten vor und wie werden diese in die Weiterentwicklung der Kita-Politik einbezogen?

Antwort:

Der Landesregierung liegen Rückmeldungen von Einrichtungsträgern vor, aus deren Sicht die Begrenzung der Schließzeiten nach § 22 durch das Personal als belastend empfunden werde. Zudem wird von Seiten der Träger angemerkt, dass die Beschränkung auf maximal drei Schließtage außerhalb der Schulferien das Schließen von Einrichtungen für Teamtage erschwere.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.